



am 05.02.2020 in Birkenfeld

---

### **Tagesordnungspunkt 3 – zur Berichterstattung**

**Betreff: Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen; Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.12.2019 und dessen Auswirkungen**

#### **Sachdarstellung:**

Bei Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind, werden weitere ggf. erforderliche Genehmigungsverfahren im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingeschlossen. Damit hat das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Konzentrationswirkung, im Rahmen dessen weitere Genehmigungserfordernisse inkludiert abgearbeitet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat nun mit Beschluss vom 17.12.2019 (Az. 10 S 823/19) festgestellt, dass eine vom Land Baden-Württemberg bei immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im o.g. Sinne bislang empfohlene Vorgehensweise bei der Waldumwandlungsgenehmigung rechtswidrig war: Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404) hat das Land die Auffassung vertreten, dass die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht Bestandteil einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sei. Diese Verwaltungsvorschrift trat am 9. Mai 2019 außer Kraft.

Der VGH hat nun klargestellt, dass in den Fällen, in denen eine immissionschutzrechtlich zu genehmigende Anlage an einem Standort errichtet werden soll, auf dem eine Waldnutzung besteht und deswegen zur Errichtung der Anlage die Nutzungsart Wald in eine andere Nutzungsart (in Gestalt der Nutzung „Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage“) umgewandelt werden muss, es sich bei der insoweit erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG um eine die Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG handelt. Sie wird deshalb von dessen Konzentrationswirkung umfasst (VGH Senatsbeschluss vom 17.12.2019, Az. 10 S 566/19).

Der Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 17.12.2019 hat keinerlei Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergie. Ebenso hat der Beschluss keine direkte Auswirkung auf die räumliche Steuerung der Windenergie über die Bauleitplanung. Diese Planungen sind grundsätzlich nicht explizit von der Thematik einer Waldumwandlungsgenehmigung betroffen, da dies regelmäßig Gegenstand des Vollzugs ist. Der Beschluss hat zudem le-

diglich Auswirkungen auf noch nicht abgeschlossene Verfahren, die im Zeitraum der Geltungsdauer des Windkrafteerlasses (2012-2019) nach dessen Vorgaben begonnen wurden. Ferner hat er Auswirkungen auf künftige Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen derzeit laufender immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren werden die Genehmigungsbehörden die jeweiligen Antragsteller einer oder mehrerer Anlagen dazu auffordern, die entsprechenden Unterlagen ggf. ein- bzw. nachzureichen. Hierbei kann es zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Kosten für den oder die Antragsteller kommen.

Bestehende Anlagen sind von der Entscheidung nicht betroffen. Für sie gilt Bestandsschutz.

Klaus Mack  
Verbandsvorsitzender